



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Vorsitzenden des Ausschusses für
Landwirtschaft und Weinbau
Herrn Arnold Schmitt, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz



DER MINISTER
Dr. Volker Wissing
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-2201
Telefax 06131 16-2170
poststelle@mwwlvw.rlp.de
www.mwwlvw.rlp.de

15. Februar 2017

Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Weinbau am 12. Januar 2017

TOP 8 Einheitsbewertung von Grundstücken

Antrag der Fraktion der FDP nach § 76 Abs. 2 der Vorl. GOLT – Vorlage 17/617

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der vorgenannte Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Weinbau am 12. Januar 2017 mit der Maßgabe der schriftlichen Berichterstattung für erledigt erklärt. Gemäß diesem Beschluss berichte ich wie folgt:

Der Einheitswert ist u. a. in der Land- und Forstwirtschaft ein zentraler Maßstab in allen Angelegenheiten und Fragen

- der Bewertung,
- der öffentlichen Abgaben,
- der Gewinnermittlung,
- der Besteuerung – in vielfacher Hinsicht,
- der Beitragsveranlagung in der agrarsozialen Sicherung,
- in erbrechtlichen und
- förderrechtlichen Angelegenheiten.



Somit stellt der Einheitswert eine zentrale Orientierungs- und Berechnungsgrundlage dar. Er ist ein wichtiger, ertragswertorientierter Maßstab für die Beurteilung der sozio-ökonomischen Situation und für die Veranlagung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit öffentlichen Abgaben. Der Einheitswert fußt zudem auf einer fachlich fundierten Basis.

Er geht in seinen Grundlagen auf einen zweifachen Ansatz und dieser Methodik zuzuordnende wichtige Gesetze zurück, und zwar

- zum einen auf die Feststellung der natürlichen Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Böden, die auf dem Bodenschätzungsgesetz vom 16. Oktober 1934 beruht sowie
- zum anderen auf die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Ertragsbedingungen im Rahmen des Bewertungsgesetzes, in dessen Rahmen die vorerwähnten natürlichen Ertragsbedingungen um wirtschaftliche und infrastrukturelle Kriterien korrigiert werden.

Nach § 34 des Bewertungsgesetzes bilden die Werte für den Wirtschaftsteil und für den Wohnteil eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes zusammen den Einheitswert. In Richtlinien und Verwaltungsvorschriften aus den Jahren 1967 und 1971 hat die Bundesregierung zur Durchführung der Hauptfeststellung und der Fortschreibung der Einheitswerte weitere Einzelheiten erlassen.

Die Stärke des Einheitswertes ist zugleich auch seine Schwäche, d. h. seine präzisen bodenkundlichen Beschreibungen und Grundlagen aus der Bodenschätzung und die Berücksichtigung der detaillierten wirtschaftlichen Belange stehen der alle sechs Jahre nach der Hauptfeststellung der Einheitswerte vorgeschriebenen Fortschreibung bzw. Aktualisierung im Wege. Die Einheitswerte flächendeckend auf der Höhe der Zeit bzw. auf dem Laufenden zu halten, stellt daher für die öffentliche Verwaltung eine kaum erfüllbare Herausforderung dar.

Zwischen Agrar- und Finanzpolitikern wird daher eine Dauerdiskussion darüber geführt, ob der Einheitswert noch beibehalten oder abgeschafft werden sollte, da das gesamte Einheitswertsystem zu aufwendig und deshalb nicht mehr zeitgemäß ist.



Für die Land- und Forstwirtschaft ist das System der Einheitswerte als einer der Eckpfeiler der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen unserer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe dennoch bisher unverzichtbar und ein Ersatz ist nicht vorhanden. Seine übergeordnete Bedeutung kommt allein schon darin zum Ausdruck, dass der Einheitswert in rd. 60 steuerlichen, außersteuerlichen und sonstigen Rechtsbereichen zur Anwendung kommt. In diesem Kontext darf ich ausdrücklich auch an § 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 5. September 1955, in der geltenden Fassung, erinnern, demzufolge die Landwirtschaft mit steuerlichen und anderen Instrumenten besonders zu fördern ist.

Jede Abgabe oder Steuer, die nicht auf dem Ertrag beruht, trägt im Kern eine Substanzbesteuerung in sich, die deshalb auch zu Recht vom Berufsstand abgelehnt wird. Nur am Rande sei an dieser Stelle auf die Agrarkrise 2014 bis 2016 hingewiesen.

Die Wechselwirkungen mit dem Strukturwandel liegen daher – wie in der Vorlage 17/617 angesprochen und aus den aktuellen Diskussionen um weitere rechtliche Rahmenbedingungen der Land- und Forstwirtschaft erkennbar – auf der Hand.

Im vergangenen Jahr ist der Einheitswert im Zusammenhang mit den Reformvorhaben zur Erbschaft- und Schenkungssteuer sowie der Änderung des Bewertungsgesetzes als Teil der Grundsteuerreforminitiative der Länder Hessen und Niedersachsen wieder in den Blickpunkt gerückt. Anlass sind höchstrichterliche Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesfinanzhofs.

Die Landesregierung hat sich anlässlich dieser Initiative zur Reform der Grundsteuer mit einer erfolgreich im Bundesrat durchgebrachten Entschließung zur beabsichtigten Änderung des Bewertungsgesetzes und der darin verfolgten Absicht des „isolierten“ Ersatzes des Einheitswertes durch einen Grundsteuerwert an die Seite der Land- und Forstwirtschaft gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Volker Wissing